



Michelin Reifenwerke AG & Co.  
KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918  
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496  
E-Mail: motorrad@michelin.com  
https://www.michelin.de

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN  
AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE**

**Nummer 3077-H  
Version: 1.0**

Nummer der ABE / EBE		Hersteller		Typ / Version		Handelsbezeichnung	
A 223		HONDA		CB 125 T		CB 125 T/T2	
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne			Reifengröße original hinten		
Vorne	Hinten	2.75 - 18			3.00 - 18 6PR		
Serie	Serie				3.00 - 18 reinf.		
<b>Bereifung vorne</b>				<b>Bereifung hinten</b>			
1)	2.75 - 18	M/C 48S REINF TT	City Pro	3.00 - 18	M/C 52S REINF TT	City Pro	
1)	2.75 - 18	M/C 42P TT	City Pro	3.00 - 18	M/C 52S REINF TT	City Pro	
1)	2.75 - 18	M/C 48S REINF TT	M45 #	3.00 - 18	M/C 52S REINF TT	M45	

Auflagen : Ja  
Art der Auflagen :

# = Auslaufreifen

**Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben**

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

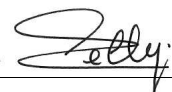
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 04.04.2020

i. V. 

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen